



Verein der Ehemaligen, Freunde und Förderer
des Landesmusikgymnasiums Rheinland-Pfalz
-Peter-Altmeier-Gymnasium-
Montabaur e.V.

Satzung

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen

**„Verein der Ehemaligen, Freunde und Förderer des
Landesmusikgymnasiums Rheinland-Pfalz - Peter-Altmeier-Gymnasium-
Montabaur e.V.“**

und ist in das Vereinsregister eingetragen.

2. Sitz des Vereins ist Montabaur.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke:

1. die Pflege der in gemeinsamen Schuljahren erwachsenen Freundschaft durch Aufrechterhaltung der Verbindung aller ehemaligen Schüler/innen untereinander und zu ihrer alten Schule bzw. ihrer Vorgängereinrichtungen (Pädagogium, Aufbaugymnasium), zu ihren ehemaligen Lehrern/-innen, zur Elternschaft und zum Internat
2. die ideelle und materielle Unterstützung des Landesmusikgymnasiums - Peter-Altmeier-Gymnasium und die Mitglieder des VEFF.
3. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereines fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können sein: ehemalige Schüler/ innen, Lehrer/ innen, Eltern, Erzieher/ innen, sowie Freunde und Förderer des Landesmusikgymnasiums Rheinland-Pfalz, bzw. seiner Vorgängereinrichtungen (Pädagogium Aufbaugymnasium).
2. Die Aufnahme in den Verein erfolgt auf schriftlichen Antrag. Über die Aufnahme befindet der Vorstand. Bei Ablehnung eines Aufnahmeantrages kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe eine Entscheidung der Mitgliederversammlung beantragt werden. Die Mitgliederversammlung entscheidet dann endgültig.
3. Die Mitgliedschaft endet a) durch Austritt aus dem Verein, b) durch Ausschluss aus dem Verein, c) durch den Tod.
4. Der Austritt aus dem Verein muss schriftlich erklärt werden. Die Erklärung wird wirksam mit Ablauf des Monats, in dem sie dem Vorstand zugeht
5. Der Ausschluss kann nur erfolgen, wenn ein Vereinsmitglied seine Verpflichtungen gegenüber dem Verein gröblich verletzt. Ein Ausschlussgrund liegt insbesondere vor, wenn ein Vereinsmitglied das Ansehen oder die Interessen des Vereins schädigt - etwa durch unehrenhaftes Verhalten - oder wenn schuldhaft ein Beitragsrückstand für mehr als zwei Jahre besteht. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Dessen Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe angefochten werden. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung dann endgültig.
6. Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlischt jeder Anspruch gegen den Verein. Geleistete Beiträge werden in keinem Fall zurückerstattet.

§ 4 Datenschutz, Persönlichkeitsrechte

1. Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder (Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse) unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen (EDV) zur Erfüllung der gemäß dieser Satzung zulässigen Zwecke und Aufgaben, beispielsweise im Rahmen der Mitgliederverwaltung.

Hierbei handelt es sich insbesondere um folgende Mitgliederdaten: Name, Anschrift, Bankverbindung, Telefonnummern (Festnetz und Funk) sowie E-Mail-Adresse, Geburtsdatum, Name zugehöriger Kinder (Schülerinnen und Schüler, Funktion(en), sowie Beiträge und Spenden im Verein.

2. Mitgliederlisten werden als Datei oder in gedruckter Form soweit an Vorstandsmitglieder, sonstige Funktionäre, Mitglieder sowie an die Schule und die Lehrerschaft herausgegeben, wie deren Funktion oder besondere Aufgabenstellung im Verein die Kenntnisnahme erfordern.
3. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Erhebung, Verarbeitung (Speicherung, Veränderung, Übermittlung) und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist dem Verein nur erlaubt, sofern er aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet ist. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.
4. Jedes Mitglied hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes (insbesondere §§ 34, 35) das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung seiner Daten.

§ 5 Mitgliedsbeitrag – Spenden

1. Der Mitgliedsbeitrag wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Der Mitgliedsbeitrag ist jährlich zu entrichten.
2. Spenden können auf die Vereinskontoen überwiesen werden, außerdem ist der Verein berechtigt, auch Sachspenden entgegenzunehmen.

§ 6 Verwendung der Mittel des Vereins

1. Die Mittel des Vereins werden ausschließlich verwendet für die in § 2 Nr.1 und Nr.2 aufgeführten Zwecke. Jeder wirtschaftliche Geschäftsbetrieb ist ausgeschlossen.
2. Über die Verwendung der Beiträge und Zuwendungen entscheidet der Vorstand im Auftrag der Mitgliederversammlung.
3. Verfügungsberechtigt über die Mittel des Vereins sind: der 1. Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende, der Schatzmeister.
4. Die Verfügungsberechtigung nach § 6.3, erstreckt sich über das gesamte Vereinsvermögen.
5. Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Höhe des Betrages, über welchen die in § 6.3 genannten Personen ohne Rücksprache mit den restlichen Vorstands- Mitgliedern verfügen können. Der restliche Vorstand ist in der nächsten Sitzung über eine solche Ausgabe zu informieren. Ausgaben, welche diesen Betrag übersteigen, bedürfen der vorherigen Beschlussfassung des Vorstandes.

§ 7 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Entgegennahme und Genehmigung des Geschäfts- und Kassenberichts über das zurückliegende Geschäftsjahr
 - b) Entlastung des Vorstandes
 - c) Wahl eines neuen Vorstandes, falls dieser zwei Jahre im Amt ist
 - d) Festsetzung des Jahresbeitrages
 - e) Satzungsänderungen
 - f) Anweisung an den Vorstand über die Verwendung der Mittel des Vereins(vgl.§6(2))

Die Mitgliederversammlung wird auf Beschluss des Vorstandes vom Vorsitzenden des Vereins mindestens einmal im Jahr einberufen oder wenn wenigstens der zehnte Teil der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt. Die Einladung erfolgt schriftlich (einfacher Brief, E-Mail gilt als Schriftform) unter Bekanntmachung der Tagesordnung. Die Einladung gilt als zugegangen mit der rechtzeitigen Versendung an die vom Mitglied zuletzt bekannt gegebene Anschrift (E-Mail Anschrift) mindestens vier Wochen vor dem Tag der Versammlung.

2. Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt der/die Vorsitzende des Vereins, bei dessen Verhinderung der/die stellvertretende Vorsitzende.
3. Jedes Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme, eine Vertretung ist nicht zulässig. Wahlen können geheim durchgeführt werden.
4. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Sie fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Beschlüsse über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder.
5. Die Mitgliederversammlung bestimmt zwei Kassenprüfer, die bei der darauf folgenden Mitgliederversammlung einen Kassenprüfungsbericht vorlegen.

6. In der jährlichen Mitgliederversammlung ist durch den Versammlungsleiter ein Tätigkeitsbericht zu erstatten und über die Entlastung des Vorstandes zu beschließen. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift geführt, die vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 9 Protokollierung

Der Verlauf der Mitgliederversammlung sowie Sitzungen des Vorstandes sind zu protokollieren. Das Protokoll der Mitgliederversammlung und die Protokolle der Vorstandssitzungen sind vom jeweiligen Versammlungs- / Sitzungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Die Protokolle hat der Vorstand aufzubewahren.

§ 10 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus den Ehrenvorsitzenden, dem/ der Vorsitzenden, dem/ der stellvertretenden Vorsitzenden, dem/ der Schatzmeister(in), dem/ der Schriftführer(in), dem/ der Beisitzer(in) - 1 x als Vertreter der Lehrerschaft/Schule, der Beisitzer/-innen 2x als Vertreter der Elternschaft.
2. Die Ehrenvorsitzenden sind automatisch Mitglied des Vorstandes. Die übrigen Vorstandsmitglieder werden für jeweils zwei Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt. Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig. Der Ehrenvorsitzende wird vom amtierenden Vorstand auf Lebenszeit gewählt.
3. Der Vorstand wird nach Bedarf, mindestens jedoch nach jeweils sechs Monaten, vom Vorsitzenden einberufen. Die Einladung erfolgt schriftlich, unter Angabe der Tagesordnung spätestens vierzehn Tage vor dem Sitzungstermin. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder, einschließlich des/der Vorsitzenden oder des/der stellvertretenden Vorsitzenden, anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung die des/der stellvertretenden Vorsitzenden.
4. Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der/die Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende. Für das Innenverhältnis gilt: Der/die stellvertretende Vorsitzende ist nur bei Verhinderung des/der 1. Vorsitzenden befugt.

§ 11 Auflösung

Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder beim Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen an das Landesmusikgymnasium Rheinland-Pfalz - Peter-Altmeier-Gymnasium Montabaur.

§ 12 Streitigkeiten

Für Streitigkeiten zwischen dem Verein und seinen Mitgliedern sind die Gerichte zuständig, in deren Bereich der Verein seinen Sitz hat.

Vorstehende Satzung wurde am 27. November 1981 in Wirges errichtet, geändert am 07. Juni 1991, geändert am 18. September 1999, geändert am 22. April 2005, geändert am 25. September 2005, geändert am 15.01.2011 geändert am 19. Januar 2013, nach Abstimmung der Mitglieder.-Versammlung, geändert am 07. Februar 2020, nach Abstimmung der Mitgliederversammlung einstimmig beschlossen.

Unterschriften:

Montabaur, den 07.02.2020

Der Vorsitzende

Der stellvertr. Vorsitzende

Der Schatzmeister